

MeisterPersönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

www.meister-persönlich.de | Ausgabe 10/2013

Direkt-Login in Ihren persönlichen Kundenbereich: www.meister-persönlich.de

Oktober 2013

Liebe Leserin, lieber Leser,

die AfD hat den Einzug in den Bundestag knapp verpasst. Manche werden sagen: leider. Ich bin hingegen froh. Ja, es stimmt, bei der Einführung des Euro wurden schlimme Fehler gemacht, und bei den unzähligen Euro-Nicht-Rettungsaktionen leichtfertig viele Milliarden verbrannt. Dennoch bin ich der Überzeugung, dass Deutschland bisher vom Euro massiv profitiert hat.

Die Zinsen in Deutschland sind auf Rekordtief - gerade wegen der Euro-Krise: Der deutsche Staat spart laut Spiegel ONLINE 40 Milliarden Euro in den Jahren 2010 bis 2014, weil deutsche Staatsanleihen in der Krise besonders gefragt waren. Zum anderen wären unsere Exporte ohne Euro massiv eingebrochen. Mit Euro streben wir von einem Rekord zum nächsten. Denn hätten wir noch (oder wieder) die D-Mark, wäre diese als „sicherer Hafen“ weltweit gefragt und der D-Mark-Wechselkurs wäre durch die Decke gegangen. Der Schweizer Franken hat genau das zu spüren bekommen: Weil er neben wackligem Dollar und dem angeblich unsicheren Euro als sicher gilt, stieg er seit September 2008 (Kurs damals: 1,60 CHF je Euro) bis zum Herbst 2011 um 50 Prozent. Seitdem kämpft die Schweizer Notenbank jeden Tag darum, ihn wenigstens nicht mehr über 83 Cent (1 EUR = 1,20 CHF) steigen zu lassen. Schweizer Exporte wurden dadurch immer teurer, und das gleiche wäre mit der D-Mark passiert: Ein explodierender D-Mark Kurs hätte die Verkaufserlöse für exportierte Mercedes, BMW und deutsche Maschinen ins Bodenlose stürzen lassen. Der Euro hat das verhindert und uns 2012 Exporte in noch nie dagewesener Höhe beschert: 1.097 Milliarden Euro.

Wir sollten daher keinen Groll auf den Euro hegen, denn die Vorteile für Deutschland überwiegen bei weitem.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **Müssen alle Rechnungen an Ihren Betrieb adressiert sein?**
- **Finger weg von „schwarzen“ Arbeiten**
- **Pauschalsteuer sparen bei Fahrkarten für Azubis**
- **So delegieren Sie erfolgreich**
- **Wie Sie Ihrer 450-Euro-Kraft 970 Euro zahlen können**
- **Wenn Ihr Leasing-Auto bei der Rückgabe Schäden hat**
- **Arzneikosten nur mit Arztrezept absetzbar**
- **Auch ehrliche Anleger mit Schweizer Konten im Visier**
- **Maklergebühr beim privaten Hausverkauf geltend machen**
- **Steuern sparen: Kapitalvermögen auf Kinder verlagern**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Industriefinanzierung**

Unser Service für Sie

www.meister-persönlich.de

Exklusiver Kundenbereich mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10

oder Mail

ulrike.mattis@izw-info.de

Das Wichtigste in Kürze

Über den Betriebsausgabenabzug entscheidet nur die Verwendung des erworbenen Wirtschaftsguts.

Die Rechnung kann also auch an Sie privat gehen.

Aber Vorsicht:

Bei Wirtschaftsgütern, die man auch privat verwenden könnte, sieht der Prüfer genau hin.

Bedenken Sie:

Auch eine teilweise Schwarzgeldabrede führt zur kompletten Unwirksamkeit des Vertrags – mit verheerenden Folgen.

Müssen alle Rechnungen an Ihren Betrieb adressiert sein?

Als Inhaber des Meisterbetriebs haben Sie eine Einzelfirma. Somit gibt es rechtlich keine Unterscheidung zwischen Ihnen privat und Ihnen als Betriebsinhaber. Sie können also auch Rechnungen, die an Ihre Privatadresse gerichtet sind, absetzen. Über den steuerlichen Abzug entscheidet die Verwendung des gelieferten Wirtschaftsguts und nicht die Rechnungsadresse.

Eins ist allerdings klar: Wenn eine Rechnung über Gegenstände, die sowohl betrieblich als auch privat nutzbar sind, an die Privatadresse geschickt wird, wird es schwierig, das Finanzamt von der betrieblichen Verwendung zu überzeugen. Noch schwieriger oder ganz unmöglich wird der Betriebsausgabenabzug, wenn als Lieferort von solchen Gegenständen auch noch die Privatadresse auf der Rechnung steht.

Beispiel 1: Die Rechnung für das neue Firmenfahrzeug geht an die Privatadresse, weil der Meister nicht will, dass die Sekretärin die Rechnung sieht. Betriebsausgabenabzug kein Problem. **Beispiel 2:** Es wird eine Rechnung an die Privatadresse geschickt über eine „Bespreehungscouch“. Hier wird man sich schwer tun, dem Finanzamt klar zu machen, dass diese Couch im Büro des Meisterbetriebs und nicht in dessen heimischen Wohnzimmer gelandet ist.

Finger weg von „schwarzen“ Arbeiten

Eine Elektrofirma hatte vereinbart, dass für Arbeiten an einem Haus mit Rechnung 13.800 Euro und „schwarz“ 5.000 Euro bezahlt werden. Es kam zu Streit, weil angeblich mangelhaft gearbeitet worden war. Der Auftraggeber überwies nur 10.000 Euro „offiziell“ und zahlte 2.300 Euro „schwarz“. Die Elektrofirma wollte den Rest einklagen – ohne Erfolg. Weder hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz oder Mängelbeseitigung noch hat die Handwerksfirma Anspruch auf die Restzahlung. Wegen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) ist der Vertrag komplett nichtig, so dass keinerlei Ansprüche bestehen, egal in welche Richtung. Selbst wenn die Auftraggeber gar nichts bezahlt hätten, könnte die Elektrofirma nicht einmal einen Ersatz für die verbauten Materialien verlangen.

Fazit: Schwarzarbeit kann im Einzelfall extrem teuer werden. (OLG Schleswig-Holstein, 16.08.13, Az. 1 U 24/13 und BGH, 01.08.13, VII ZR 6/13, DB 13, 2023)

Das Wichtigste in Kürze**Tipp:**

Die Pauschalsteuer können Sie sich bei Fahrkarten für Azubis meist sparen.

Zum einen, weil der steuerfreie Grundfreibetrag erst überschritten werden muss.

Und zum anderen, weil Sie die Fahrten zur Berufsschule steuerfrei ersetzen können.

Trotzdem kann der Azubi mit derselben Karte dann - ebenso steuerfrei - in den Betrieb fahren.

Delegieren verschafft Ihnen mehr zeitliche Freiräume und Ihren Mitarbeitern eine höhere Motivation.

So gehen Sie beim Delegieren am besten vor:

- Analysieren Sie zunächst den Aufgabenbereich genau.

Pauschalsteuer sparen bei Fahrkarten für Azubis

Spendieren Sie Ihrem Azubi die Bahn- bzw. Busfahrkarte zusätzlich zur Ausbildungsvergütung? Normalerweise kosten Jobtickets 15 Prozent Pauschalsteuer. Diese können Sie sich jedoch bei Azubis oft sparen. Erstens ist die Pauschalsteuer sowieso nur dann sinnvoll, falls Ausbildungsvergütung plus Fahrtkostenersatz zusammen über dem steuerfreien Grundbetrag in Höhe von 917 Euro übersteigt.

Und zweitens gibt es noch ein Schlupfloch bei Fahrten zur Berufsschule:

Diese können Sie nämlich in tatsächlicher Höhe (ohne Pauschalsteuer) ersetzen, weil es sich um eine „vorübergehende beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ handelt (R 9.2 Abs. 2 Satz 2 LStR). Sie können dem Azubi also die Fahrkarten zur Berufsschule steuerfrei ersetzen, bzw. auch die Monatskarte, falls diese billiger ist als die einzelnen Fahrkarten. Dass der Azubi mit dieser Monatskarte dann auch in Ihren Betrieb fahren kann, ist unschädlich.

Beispiel: Anna aus Dreieich macht eine Ausbildung bei einem Betrieb in Frankfurt am Main, wo sie auch zur Berufsschule geht. Pro Woche fährt Anna dreimal in den Betrieb und zweimal in die Berufsschule. Eine Einzelfahrt zur Schule kostet acht Euro (alle Fahrpreise fiktiv), eine Monatskarte für Auszubildende kostet 60 Euro. Da die einzelnen Karten mit durchschnittlich 68 Euro im Monat teurer wären als die Monatskarte mit 60 Euro, kann der Chef die Monatskarte spendieren. Pauschalsteuer wird nicht fällig, weil es sich um Fahrtkostenersatz für beruflich veranlasste Fahrten handelt.

So delegieren Sie erfolgreich

Wer alles selber machen will, wird Gefangener von 70-Stunden-Wochen und versperrt seinem Unternehmen die Chance auf eine positive Entwicklung. Delegieren ist die Voraussetzung für erfolgreiches Wachstum. Durch Delegation gewinnen Sie Zeit, um sich mit Dingen zu beschäftigen, die über das Alltagsgeschäft hinausgehen. Zum Beispiel mit der Zukunft Ihres Meisterbetriebs. Aber auch das Delegieren muss man richtig anpacken.

1. Analyse des betreffenden Aufgabenbereichs: Ein erfreulicher Nebeneffekt dieser genauen Analyse ist das Hinterfragen eingefahrener Arbeitsroutinen. Oft stellt sich dann heraus, dass diese problemlos zu vereinfachen

Das Wichtigste in Kürze

- **Formulieren Sie dann Aufgabe und erforderliche Qualifikation klar, und wählen Sie dafür geeigneten Mitarbeiter aus.**

- **Letztendlich müssen Sie Ihrem Mitarbeiter vertrauen und ihm laufend Feedback geben, um auch sein Vertrauen zu stärken.**

Ihr Vorteil:

Am Ende profitieren alle - vor allem aber Ihr Betrieb.

Tipp:

Sie können Ihrer 450-Euro-Kraft 970 Euro zahlen, und sie bleibt trotzdem ein Minijobber.

So geht's:

Gewähren Sie Ihrem 450-Euro-Jobber steuerfrei bzw. pauschal versteuerte Leistungen.

sind. Alleine das genaue Hinsehen lässt Sie neue Ansätze zur Erledigung und Aufteilung entdecken.

2. Auswahl des richtigen Mitarbeiters: Sie müssen klären, für welche Aufgabe Sie welche Qualifikation suchen. Dazu muss die zu delegierende Aufgabe also erst einmal klar formuliert sein. Das macht deutlich, welche Fähigkeiten für deren Erfüllung notwendig sind.

3. Gegenseitiges Vertrauen ist Voraussetzung fürs Delegieren: Wenn Sie eine Aufgabe an einen Mitarbeiter delegieren, dann tun Sie das im Vertrauen darauf, dass dieser alles tun wird, um die Aufgabe optimal zu erfüllen. Ihr Mitarbeiter wird umgekehrt darauf vertrauen, dass Sie ihm keine Aufgabe übertragen, die er nicht erfüllen kann. Er muss sich „trauen“ dürfen, Sie anzusprechen, sobald Schwierigkeiten oder Unklarheiten auftauchen. Umgekehrt sind Sie dem Mitarbeiter schuldig, ihm Feedback darüber zu geben, ob Sie mit der Erledigung der abgegebenen Aufgabe zufrieden waren.

Vorteile des Delegierens: Sie erhöhen die Qualität Ihrer Arbeit, weil Sie sich auf Ihre Führungsaufgaben konzentrieren können. Und Sie erhöhen die Motivation Ihrer Mitarbeiter. Denn durch Delegieren wird deren Arbeitsplatz interessanter und abwechslungsreicher. Sie nutzen die Potenziale vieler. Das Wissen in Ihrem Unternehmen wird damit auf eine breitere Basis gestellt.

Wie Sie Ihrer 450-Euro-Kraft 970 Euro zahlen können

Einerseits gilt: Zahlen Sie einem Minijobber 450,01 Euro aus, verliert er seinen Minijobber-Status, und alle Vergünstigungen des 450-Euro-Jobs sind verloren.

Andererseits gilt: Man kann einem Minijobber durchaus 600, 700 oder sogar noch mehr Euro bezahlen, wenn man es richtig macht.

Denn viele Zahlungen und Leistungen zählen gar nicht mit: Alles, was steuerfrei ist oder mit einem festen Pauschalsteuersatz versteuert wird (PC geschenkt, Urlaubszuschuss, Fahrtkostenzuschuss) zählt nicht mit bei Prüfung der 450-Euro-Grenze. (§ 1 Absatz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Das Wichtigste in Kürze

Denn diese zählen bei der Prüfung der 450-Euro-Grenze nicht mit.

www.meister-persönlich.de

Kostenloser IZW-Service: „Steuerfreie Zahlungen von A bis Z“ finden Sie hier: www.meister-persönlich.de, Kundenbereich, Infothek.

Schäden bei der Leasing-Rückgabe müssen ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Beispiel: Ihre 450-Euro-Kraft erhält im September 2013 Folgendes: 450 Euro Arbeitslohn plus 100 Euro Firmenrabatt auf Ihre eigenen Produkte plus 156 Euro Erholungsbeihilfe (altmodischer Name für ein pauschal versteuertes Urlaubsgeld nach § 40 Absatz 2 EStG; nur einmal im Jahr möglich), 50 Euro Trinkgeld von Kunden, ein Smartphone, mit dem sie für 40 Euro privat telefoniert, 130 Euro Kindergartenzuschuss und einen Benzingutschein von 44 Euro. Das macht zusammen mit dem 450-Euro-Job 970 Euro und trotzdem ist die 450-Euro-Grenze eingehalten, denn all diese Leistungen sind steuerfrei und damit nicht zu berücksichtigen bei Prüfung der 450-Euro-Grenze.

Kostenloser IZW-Leserservice: Was Sie alles Ihrem Minijobber auszahlen können, ohne dass die 450-Euro-Grenze gesprengt wird, lesen Sie in nochmals in unserem EXTRA „Mehr netto vom Brutto: Steuerfreie Zahlungen von A bis Z“, das Sie im Kundenbereich im Internet herunterladen können: www.meister-persönlich.de/Kundenbereich/Infothek.

Wenn Ihr Leasing-Auto bei der Rückgabe Schäden hat

Wenn Sie Ihr Leasingauto bei Leasingende mit normaler Abnutzung zurückgeben, muss das die Leasinggesellschaft so hinnehmen. Anders bei Schäden, die durch eine „nicht vertragsgemäße Nutzung“ entstanden sind: Hier müssen Sie in aller Regel Schadenersatz leisten. Schadenersatz unterliegt aber generell nicht der Umsatzsteuer, auch nicht bei der Rückgabe von Leasingautos. Gleichwohl werden solche Abrechnungen (zum Beispiel für die Beseitigung von Kratzern, Beulen, usw.) häufig mit Umsatzsteuer abgerechnet.

MEISTER POWPER Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



Das Wichtigste in Kürze**Tipp:**

Werden sie bei Ihnen dennoch mit Umsatzsteuer abgerechnet, sollten Sie nur den Nettobetrag zahlen.

Medikamente, für die Sie kein Rezept haben, können Sie nicht steuerlich geltend machen.

Wenn Sie Geld in der Schweiz nach der ZIV melden, sollten Sie dies beachten:

Prüfen Sie, ob das deutsche Einkommenssteuerrecht wirklich eingehalten wurde.

Und setzen Sie sich vorsichtshalber gleich mit Ihrem Finanzamt in Verbindung, falls bei Ihrer Schweizer Bank Daten geklaut worden sind.

Unser Rat: Bezahlen Sie am besten nur den Nettobetrag, da Sie keinen Vorsteuerabzug haben aus der ausgewiesenen Umsatzsteuer. Vorsteuer kann man nämlich nur aus berechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer ziehen, nicht aber falls Schadensersatz verlangt wird. (BFH, 20.03.13, XI R 6 /11, DStR 13, 1593)

Arzneikosten nur mit Arztrezept absetzbar

Ein Ehepaar hatte ohne Verordnung Medikamente für 1.418 Euro gekauft und wollte diese Kosten als „außergewöhnliche Belastung“ geltend machen. Die beiden argumentierten, dass viele Medikamente (Schmerz-, Erkältungs- und Grippemittel) wegen der Gesundheitsreform nicht mehr verschrieben würden, obwohl sie notwendig seien. Das Finanzamt erkannte aber trotzdem nur die Medikamente an, für die eine ärztliche Verordnung vorlag, die ohne Verordnung gekauften Präparate hingegen nicht. Zu Recht, so lautet nun das rechtskräftige Urteil. (FG Rheinland-Pfalz, 08.07.13, 5 K 2157/12)

Auch ehrliche Anleger mit Schweizer Konten im Visier

Es gerät zwar angesichts der aktuellen Schlagzeilen in den Hintergrund, aber es gibt auch steuerehrliche Anleger, die ihr Geld in der Schweiz anlegen. Wer sich nun – um auch nur den leisesten Anschein einer Steuerhinterziehungsabsicht zu vermeiden – statt für die Quellensteuer für das automatische Meldeverfahren nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) entscheidet, wird unter Umständen trotzdem von den deutschen Finanzämtern durchleuchtet.

Unser Rat für Anleger mit Geld in der Schweiz:

1. Sie werden nicht umhin kommen, die von Ihrer Schweizer Bank gemeldeten Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne daraufhin zu überprüfen, ob diese mit den Vorschriften des deutschen Einkommenssteuerrechts übereinstimmen. Das kann nämlich nicht automatisch vorausgesetzt werden.
2. Sollten Sie in der Presse lesen, dass ausgerechnet bei Ihrer Bank in der Schweiz Daten geklaut wurden, kann ein vorsorgliches Fax an das Finanzamt nicht schaden, in dem Sie ausdrücklich darum bitten, von Steuerfahndungsmaßnahmen Abstand zu nehmen, weil Sie Ihre Einkünfte bereits lückenlos offengelegt haben und nicht mit den Schummlern in einen Topf geworfen werden wollen.

Das Wichtigste in Kürze**Tipp:**

Überlegen Sie, Ihr Geld nach Deutschland zurückzuverlagern - das ist einfacher.

Maklergebühren, die beim privaten Hausverkauf anfallen, sind nur in Sonderfällen bei der Steuer abziehbar.

Ein Kind kann 8.967 Euro Kapitaleinkünfte im Jahr steuerfrei beziehen.

Tipp:

Durch eine Schenkung von Depots an Ihr Kind können Sie Steuern sparen.

Kapital und Zinsen müssen dann allerdings auch für Ihr Kind verwendet werden.

Unser Rat: Überprüfen Sie, ob Ihnen ein Konto in der Schweiz bzw. Liechtenstein wirklich Vorteile bietet. Eine Zurückverlagerung von weißem Geld nach Deutschland erspart Ihnen viel Arbeit und Steuerberatungshonorare, da bei Anlage in Deutschland mit Abzug der deutschen Abgeltungssteuer für Sie alles erledigt ist und nichts mehr angegeben werden muss. ben werden muss.

Wann Maklergebühr beim privaten Hausverkauf Steuern spart

Wenn man ein vermietetes Haus nach Ablauf von zehn Jahren – das Gleiche gilt stets für ein selbst genutztes Haus – verkauft, ist die Maklerprovision des Verkäufers normalerweise nicht abziehbar. Aber in dem Sonderfall, dass mit der Bank die Tilgung von Schulden bei einem vermieteten Haus vereinbart wird, kann die Maklerprovision unter der Rubrik „Geldbeschaffungskosten“ abzugsfähig sein (FG Münster, 22.05.13, 10K 3103/10E, EFG 13, 1331; Rev. beim BFH unter Az. IX R 22/13).

Steuern sparen: Kapitalvermögen auf Kinder verlagern

Der Grundfreibetrag ist dieses Jahr auf 8.130 Euro gestiegen. Wenn man hier noch den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro und den Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro dazurechnet, kann ein Kind pro Jahr Zinsen in Höhe von 8.967 Euro steuerfrei beziehen. Eltern mit umfangreichen Kapitaleinkünften können also Steuern sparen, indem sie Kapitaleinkünfte auf die Kinder übertragen.

Hinweis: Auch wenn das Kind volljährig ist und die Kapitaleinkünfte über 8.967 Euro liegen, riskiert man steuerlich nichts mehr, weil seit 2012 die Einkünfte des Kindes beim Kinderfreibetrag keine Rolle mehr spielen.

Damit das Finanzamt mitspielt, muss die Schenkung zivilrechtlich wirksam sein. Das Depot muss auf den Namen des Kindes lauten und die Eltern dürfen auf Kapital und Zinsen nur für Ausgaben zurückgreifen, die eindeutig das Kind betreffen. Die Verfügungsgewalt des Kindes darf nicht eingeschränkt sein. Es gilt: „Geschenkt ist geschenkt“. Und stets besteht die Gefahr, dass das Kind beim 18. Geburtstag das Geld für einen Ferrari (o. ä.) ausgibt.

E-Mail von Renate S. aus Ludwigsburg an die Redaktions-Hotline: „Nirgendwo bekommt man mehr anständige Zinsen. Haben Sie vielleicht einen Tipp? Die Kursschwankungen von Aktien sind nichts für meine Nerven und Immobilien sind mir zu arbeitsaufwendig.“

IZW antwortet: Haben Sie sich schon einmal Gedanken über Industrie-Anleihen gemacht? Auf diese Art und Weise beschaffen sich Industrieunternehmen Geld an der Börse. **Vorteil gegenüber Aktien:** Es gibt zwar Kursschwankungen, aber die Rückzahlung erfolgt zum festgelegten Termin exakt zum Nominalwert (sofern das betreffende Unternehmen bis dahin nicht pleitegeht). **Hier eine willkürliche Auswahl aus Hunderten von Industrieanleihen (alle Renditeangaben Stand 23. September 2013):**

- Kraussmaffei (WKN A1R0XV) 7,416 Prozent Rendite; Laufzeit bis 15.12.2020
- DZ BANK AG (WKN DZ1JW7) 5,925 Prozent; Laufzeit bis 25.09.2018
- Kabel Deutschland (WKN A1KQ97) 5,003 Prozent. Laufzeit bis 29.06.2018

Woran liegen die Renditeunterschiede? Je höher die Rendite, desto höher schätzen die Finanzmärkte das Ausfallrisiko ein. Falls Sie sich unter Inkaufnahme des Risikos für Industrieanleihen entscheiden, gilt wie bei Aktien: Setzen Sie nicht alles auf ein Pferd, sondern streuen Sie möglichst breit auf verschiedene Länder und Branchen. Informieren Sie sich selbst im Internet, z. B. unter www.comdirect.de, dann auf „Informer“ und dann auf „Anleihen“ klicken.

E-Mail von Simon R. aus Jena an die Redaktions-Hotline: „Ich habe mir dieses Jahr ein Reihenhaus zum Vermieten gekauft und hatte bereits allerlei Aufwendungen, wie Disagio, Renovierungskosten usw. Ich rechne für 2013 mit einem satten Verlust aus Vermietung und Verpachtung. Muss ich da auf den Steuerbescheid 2013 warten, bis ich die Erstattung bekomme?“

IZW antwortet: Nein so lange müssen Sie nicht warten. Sie können unter Hinweis auf diesen zu erwartenden Vermietungsverlust einen Herabsetzungsantrag für Ihre Einkommenssteuer-Vorauszahlungen beantragen.

Achtung: Dieser Antrag ist nur dann sinnvoll, wenn das übrige Einkommen gleich bleibt oder sinkt. Denn das Finanzamt wird wahrscheinlich bei diesem Herabsetzungsantrag auch eine Gewinnprognose anfordern. Wenn Ihre Gewinne 2013 stark ansteigen - womöglich stärker als die Vermietungsverluste aus dem Reihenhaus - müssten Sie das angeben und dann würden Ihre Vorauszahlungen sogar noch steigen statt zu sinken. Falls Ihre Gewinne voraussichtlich sogar sinken, könnte man das natürlich in den Ermäßigungsantrag auch gleich mit einbeziehen.

Impressum

Meister Persönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Ludwig Macher,
Steuerberater

Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2013 by IZW München/ZKZ 73648